



CHILD

Towards a child-friendly justice

ENTWURF POLITISCHER EMPFEHLUNGEN ZU EINER KINDERFREUNDLICHEN JUSTIZ FÜR GEWALTBETROFFENE KINDER, SOWIE ZU FORENSISCHEN BEFRAGUNGEN

Version 3 (Dezember 2025)



Das CHILD-Projekt konzentriert sich auf die Entwicklung eines Justizsystems, das auf Kinder als Opfer und Zeugen von Gewalt zugeschnitten ist, insbesondere im Hinblick auf forensische Befragungen und den Kinderschutz.

Es zielt darauf ab, einen schrittweisen und strukturierten Prozess für eine bessere Umsetzung der bestehenden Rechtsrahmen zu ermöglichen, insbesondere auf der Grundlage der Richtlinie 2012/29/EU in neun EU-Ländern (Österreich, Belgien, Zypern, Estland, Griechenland, Italien, Portugal, Rumänien, Spanien), und strukturelle Veränderungen auf nationaler Ebene sowie im Rahmen der EU voranzutreiben.

Das Projekt begann mit einer Bedarfsanalyse, die wie folgt durchgeführt wurde:

- Literaturrecherche,
- Durchführung nationaler Fokusgruppen und Interviews mit Fachkräften aus dem Justizwesen und dem Kinderschutz in allen teilnehmenden Ländern,
- Durchführung länderübergreifender Fokusgruppen mit Fachkräften aus dem Justizwesen und dem Kinderschutz.

Auf der Grundlage dieser Aktivitäten wurden neun nationale Berichte über die Stärken und Schwächen der bestehenden Rahmenbedingungen für den Kinderschutz und eine kindgerechte Justiz auf nationaler Ebene sowie ein transnationaler Bericht über die Stärken und Schwächen der bestehenden Rahmenbedingungen für eine kindgerechte Justiz in den teilnehmenden Ländern vorgelegt.

Die oben genannten Berichte heben einige bewährte Praktiken sowie Schwachstellen im Bereich des Kinderschutzes und der kindgerechten Justiz hervor, die als Hintergrund für die folgenden politischen Empfehlungen dienen.

Politische Empfehlungen zu einer kinderfreundlichen Justiz für gewaltbetroffene Kinder, sowie zu forensischen Befragungen

UNTERSTREICHEND den Grundsatz des Kindeswohls,

HERVORHEBEND die besondere Verletzlichkeit von Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind, ANERKENNEND die Bedeutung der auf Ebene der Europäischen Union ergriffenen Maßnahmen zum Opferschutz, insbesondere der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Festlegung von Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates,

FESTSTELLEND, dass bei der Umsetzung der Opferrechte in den letzten Jahrzehnten Fortschritte erzielt wurden, aber weiterhin Herausforderungen bestehen,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG, dass der Schutz minderjähriger Opfer von Gewalt einen umfassenden Ansatz erfordert.

DAS KONSORTIUM FORMULIERT FOLGENDE EMPFEHLUNGEN:

- A. Zur koordinierten Vorgehensweise: Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und Fachkräften aus dem Sozialwesen zugunsten von Kindern, die Opfer von Gewalt geworden sind**
- Festlegung klarer, gesetzlich definierter Zuständigkeiten und Koordinierungsmechanismen zwischen Justiz, Polizei, Gesundheitswesen, Sozialdiensten und Opferhilfediensten, die mit Kindern in Kontakt kommen, die Opfer oder Zeugen von Gewalt geworden sind, mit dem Ziel, die Kontinuität der Unterstützung zu gewährleisten und eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern.
 - Sicherstellen, dass Koordinierungsmechanismen unmittelbar nach dem ersten Kontakt mit den Behörden aktiviert werden und auf einer frühzeitigen, individuellen, kindbezogenen Bedarfsermittlung beruhen.
 - Einführung der Rolle eines Koordinators bzw. einer Koordinatorin oder eines Fallmanagers bzw. einer Fallmanagerin, um die Kommunikation und Koordination zwischen allen beteiligten Akteur*innen aus den Bereichen Justiz, Polizei, Betreuung und Opferhilfe sicherzustellen.
 - Vorschlag zur Einrichtung von „Einsatzteams“ für jeden Einzelfall, bestehend aus Polizeibeamt*innen, Vertreter*innen der Justiz, Mitarbeiter*innen der Sozialdienste und Fachkräften aus spezialisierten Kinderhilfsorganisationen; Koordination nach einem „Rotationsprinzip“ auf lokaler Ebene.
 - Vertraulichkeitsvereinbarung hinsichtlich des Austauschs sensibler Informationen zwischen den beteiligten Fachkräften.
 - Ausarbeitung klarer und verbindlicher Protokolle zur behördenübergreifenden Koordination und zum Vorgehen nach Gewalt gegen Kinder (VAC) sowie, soweit möglich, Festlegung von Fristen für diese Maßnahmen.
 - Ausbau multidisziplinärer und behördenübergreifender Dienste (wie z. B. Hilfe nach dem Barnahus-Modell) sowie der Koordination (mit Zugang zu allen Diensten aus einer Hand) für alle Gewaltverbrechen gegen Kinder. Ein intersektionaler Ansatz sollte spezialisierte Organisationen (aus dem dritten Sektor) einbeziehen, die mit ihrer Fachkompetenz und ihrem Mehrwert zur Wirksamkeit der systemischen Reaktion beitragen würden.
 - Gewährleistung einer angemessenen und nachhaltigen öffentlichen Finanzierung für ein effizientes Funktionieren der Kinderschutzsysteme; Zusammenarbeit der öffentlichen

- Stellen mit spezialisierten (und zertifizierten) Kinderhilfsorganisationen unter Einhaltung eines spezifischen Verhaltenskodex als Voraussetzung für die Zusammenarbeit.
- Die Verabschiedung nationaler und regionaler Aktionspläne zur Koordinierung der Hilfe für Kinder, die Opfer von Gewalt geworden sind, zu fordern, darunter:
 - o klardefinierte Ziele,
 - o messbare Indikatoren,
 - regelmäßige Überwachung und Bewertung durch Gremien, in denen verschiedene Interessengruppen vertreten sind. Förderung der Anerkennung und Zertifizierung von Fachkompetenzen bei „Fachkräften an vorderster Front“ (aller Fachrichtungen) im Hinblick auf die Stärkung der Kinderunterstützung bzw. der kinderfreundlichen Justiz „in der Praxis“ auf nationaler und EU-Ebene.
 - Die Verfügbarkeit spezialisierter juristischer Akteur*innen, einschließlich Jugendanwält*innen, zu erhöhen.
 - Vorschreiben, dass die nationalen Aktionspläne für koordinierte Maßnahmen gegen Gewalt gegen Kinder regelmäßig (mindestens alle drei Jahre) überprüft werden, wobei Strategien und institutionelle Maßnahmen zur Verbesserung der Koordination festgelegt und die Regionen aufgefordert werden, entsprechende Aktionspläne zu entwickeln, einschließlich Bestimmungen zur Zuweisung von Mitteln für Infrastruktur und Ausrüstung im Rahmen ihrer institutionellen Zuständigkeiten.

B. SCHUTZMASSNAHMEN UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR KINDER ALS OPFER

- Gewährleistung kindgerechter Schutzmaßnahmen für das betroffene Kind, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Falles und des Kindeswohls, einschließlich Maßnahmen wie der Anonymisierung personenbezogener Daten in Unterlagen, der Nutzung von Videokonferenzen für Anhörungen oder gegebenenfalls des Erlasses einer Schutzanordnung.
- Die frühzeitige, obligatorische und individuelle Bedarfsermittlung für kindliche Opfer zu gewährleisten, die so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt mit den Behörden durchgeführt wird, und sicherzustellen, dass das Ergebnis dieser Bedarfsermittlung ausschlaggebend für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen, Unterstützungsleistungen und Verfahrensanpassungen ist.
- Gewährleistung eines sofortigen und kostenlosen Zugangs zu umfassenden sozialen, psychologischen und medizinischen Dienstleistungen so schnell wie möglich nach dem Vorfall. Spezialisierte kinderpsychologische Betreuung sollte für jedes Kind, das Opfer von

Gewalt geworden ist, als Recht des Kindes gewährleistet sein und kostenlos sein (finanziert durch den Staat oder die Sozialversicherung).

- Schaffung barrierefreier, kinderfreundlicher und vertraulicher Anlaufstellen für Hilfsangebote, einschließlich nationaler Opfer-Hotlines (wie der EU-weiten Nummer 116 006) und klarer Weiterverweisungswege zu spezialisierten Kinderhilfssdiensten.
- Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Schutz- und Unterstützungsangeboten für betroffene Kinder in ländlichen, abgelegenen und unterversorgten Gebieten. Die Gesundheitseinrichtungen in ländlichen Gebieten sollten über eine Fachkraft verfügen, die im Umgang mit Fällen von Gewalt gegen Kinder geschult ist und als „**Ansprechpartner*in**“ für die zentralen Kinderhilfsstellen auf überregionaler Ebene (Großstadt bzw. Hauptstadt der Präfektur) fungiert. Pädagog*innen, insbesondere in abgelegenen/ländlichen Gebieten, sollten intensiv geschult werden, um Fälle von Gewalt zu erkennen und eine „vertrauliche Weiterverweisung“ zu organisieren; dabei sollte besonders darauf geachtet werden, dass die Pädagog*innen keine forensischen Maßnahmen einleiten, sondern ausschließlich die Weiterverweisung veranlassen. Eine kleine Einsatzgruppe (bestehend aus einem Polizeibeamten bzw. einer Polizeibeamtin, einer Fachkraft aus dem Gesundheitswesen und einem Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin der Sozialdienste) sollte Fälle von Gewalt bearbeiten, mit dem Ziel, eine sichere Weiterleitung an die „zentralen Stellen“ in der Großstadt (und an spezialisiertere Dienste) der Region zu organisieren.

C. ZUR KINDERGERECHTEN JUSTIZ:

1. Allgemeine Aspekte:

- Sicherstellung, dass alle Kinder, die Opfer oder Zeugen von Gewalt geworden sind, in allen Phasen des Gerichtsverfahrens kindgerecht, traumainformiert und unter Berücksichtigung ihrer Rechte behandelt werden, unter anderem durch altersgerechte Sprache, kindgerechte Umgebungen und Verfahrensanpassungen, die auf das Alter, die Reife und die Lebensumstände des Kindes zugeschnitten sind.
- Sicherstellung, dass verfahrensrechtliche Anpassungen und Schutzmaßnahmen auf einer frühzeitigen und individuellen, auf die Bedürfnisse des Kindes zugeschnittenen Bedarfsermittlung beruhen und im Laufe des Verfahrens bei Bedarf überprüft werden.
- Sicherstellung, dass betroffene Kinder klare, verständliche und kindgerechte Informationen erhalten über:
 - die einzelnen Verfahrensschritte,
 - die Rollen der beteiligten Fachkräfte,
 - die getroffenen Entscheidungen,

- die Urteilsverkündung und die Vollstreckung der Urteile.
- 2. Schulung, Standards und fachliche Kompetenz:**
- Einführung obligatorischer und spezialisierter Fortbildungen für die beteiligten Fachkräfte (Polizei, Justiz, Sozialdienste, Kinderschutzbehörden) als integraler Bestandteil des Zertifizierungs- und Akkreditierungsprozesses – siehe Abschnitt A.)
 - Gewährleistung spezifischer Fortbildungen zur Arbeit mit Kindern in Situationen erhöhter Gefährdung, einschließlich Migrantenkindern, unbegleiteten Kindern und Kindern mit Behinderungen.
 - Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Mindeststandards auf EU-Ebene für eine kinderfreundliche Justiz und dabei Sicherstellung der Kohärenz zwischen den institutionellen Rahmenwerken, einschließlich Standards zu folgenden Themen:
 - bestehende EU- und internationale Instrumente zum Schutz der Kinderrechte,
 - Koordinierungsmechanismen zwischen den zuständigen Behörden und Diensten,
 - die überarbeitete EU-Richtlinie über die Rechte von Opfern (2025) sowie
 - die in der Richtlinie (EU) 1385/2024 festgelegten Grundsätze und Ziele (traumasensible und kindzentrierte Vorgehensweisen) als sich abzeichnender Rahmen für die Stärkung einer kinderfreundlichen Justiz, bis zur vollständigen Umsetzung in allen Mitgliedstaaten.
- 3. Zugang zur Justiz und Rechtsbeistand:**
- Gewährleistung eines automatischen Zugangs zu unentgeltlicher Rechtshilfe und fachkundiger rechtlicher Vertretung, einschließlich von Amts wegen bestellter Rechtsanwält*innen mit Fachkenntnissen in Kinderfällen, für alle von Gewalt betroffenen Kinder, unabhängig von der Art der Straftat oder des Verfahrens.
 - Gewährleistung wirksamer Mechanismen zur Erkennung und Beilegung von Interessenkonflikten zwischen den betroffenen Kindern und ihren Rechtsvertreter*innen, gegebenenfalls unter Einbeziehung unabhängiger Fachkräfte.
- 4. Schutz der Privatsphäre und Medienberichterstattung:**
- Gewährleistung eines strengen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten von Kindern als Opfer, unter anderem durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen bei unbefugter Weitergabe von Informationen oder Medienberichten, die zu einer Identifizierung oder sekundären Viktimisierung führen könnten.

5. Zugang zur Information

- Bereitstellung von angemessenen, kindgerechten Informationen über die zu ergreifenden Maßnahmen, die Beteiligten sowie über die Urteilsverkündung und die Vollstreckung des Urteils während des gesamten Verfahrens.
- Einführung wirksamer und abschreckender Sanktionen für diejenigen, die absichtlich oder unabsichtlich Informationen über Fälle von Kindesmissbrauch an die Medien weitergeben.

5. Verhandlungsphase und Verfahrensgarantien

- Vorrangige Behandlung von Verfahren, an denen Kinder als Opfer von Gewalt beteiligt sind, und Ergreifen von Maßnahmen, um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden, wobei die besonderen Auswirkungen langwieriger Verfahren auf Kinder zu berücksichtigen sind.
- Förderung der Einrichtung von Sondergerichten oder speziellen gerichtlichen Verfahren für Fälle, in denen Kinder Opfer von Gewalt sind, oder die Benennung von geschulten Richter*innen und Staatsanwält*innen innerhalb bestehender Gerichte.
- Sicherstellung, dass Kinder als Opfer und Zeugen in erster Linie im Rahmen forensischer Befragungen angehört werden, die nach evidenzbasierten Protokollen durchgeführt werden, sofern dies dem Wohl des Kindes dient und seinem Entwicklungsstand angemessen ist.
- Einrichtung von Überwachungsmechanismen, um die Dauer und die Kinderfreundlichkeit von Verfahren mit Kindern als Opfern zu überwachen, gegebenenfalls unter Einbeziehung unabhängiger Stellen. Verfahren sollten innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens abgeschlossen werden, wobei die Nachverfolgung durch die Jahresberichte und Tätigkeitsberichte der zuständigen Behörden erfolgt.

6. Forensische Befragungen:

- 3.1. Berufliche Standards
 - Sicherstellen, dass forensische Befragungen ausschließlich von Fachkräften durchgeführt werden, die über eine zertifizierte Fachausbildung verfügen und sich an evidenzbasierte sowie kindzentrierte Protokolle halten (intensive Schulung und flächendeckende Akkreditierung), sowie die Anzahl der Befragungen auf das unbedingt Notwendige beschränken, um eine Retraumatisierung zu vermeiden, wobei das Wohlergehen und das Wohl des Kindes Vorrang haben.
- 3.2. Zeitnahe Durchführung und Vorbereitung
 - Sicherstellen, dass forensische Befragungen so schnell wie möglich durchgeführt werden, wobei die Leitung der Organisation diesem Vorgang hohe Priorität

einräumt. Sicherstellen einer kindgerechten Kommunikation; den betroffenen Kindern den Ablauf einer forensischen Befragung im Vorfeld auf kindgerechte Weise erklären.

3.3. Unterstützung während der Befragung

- Die Anwesenheit einer Fachkraft (z. B. Psycholog*in, Kriminolog*in, Sozialarbeiter*in, Mitarbeiter*in der Opferhilfe, Rechtsanwält*in ...) ist zu ermöglichen, um das Wohlergehen des Kindes vor, während und nach der Befragung zu gewährleisten.
- Die Privatsphäre der kindlichen Opfer ist bei der Weitergabe und Wiedergabe von forensischen Befragungen zu wahren.

3.4. Technische Anforderungen

- Sicherstellung der Verfügbarkeit hochwertiger audiovisueller Geräte zur Aufzeichnung und Wiedergabe forensischer Befragungen, die für den Einsatz in Gerichtsverfahren geeignet sind und gleichzeitig die Vertraulichkeit gewährleisten.

D. Zur Fortbildung im Bereich Kinderschutz und zum traumasensiblen bzw. kinderfreundlichen Ansatz:

- Eine Grundausbildung für alle Fachkräfte schaffen, die mit von Gewalt betroffenen Kindern und forensischen Befragungen in Berührung kommen (Erstkontaktbehörden, Fachkräfte, die bei der Befragung oder anderen Untersuchungen assistieren oder daran teilnehmen, Fachkräfte, die die forensische Befragung anfordern, Fachkräfte, die die Ergebnisse der forensischen Befragung nutzen, Betreuungs- und Opferhilfedienste usw.). Diese Ausbildung sollte Folgendes umfassen:
 - Entwicklungspsychologie und Aspekte der kindlichen Entwicklung.
 - Traumasensiblen, kindgerechten Ansätze.
 - Gewalt gegen Kinder und Prävention von Reviktimisierung.
 - Schaffung eines sicheren Umfelds, einschließlich Überweisungsprotokollen
 - Kinderrechte, einschließlich des Rechts auf Schutz, Unterstützung und Teilhabe.
 - Kenntnis von EU-konformen Meldemechanismen und kindgerechten Unterstützungsangeboten, einschließlich des Zugangs zur Hotline 116 006.
- Eine spezielle Schulung für Fachkräfte für forensische Befragungen sollte Folgendes umfassen:

- Strenge Auswahlverfahren, spezialisierte **Aus- und Fortbildung für alle Fachkräfte, die forensische Befragungen durchführen**¹, einschließlich der Anwendung evidenzbasierter Protokolle und Techniken für forensische Befragungen sowie klarer Supervisionssysteme.
- Supervisionssysteme und Peer-Review.
- Kindgerechte Kommunikation, traumainformierte Befragungsmethoden und Einhaltung der Protokolle.
- Kenntnisse über rechtliche Verfahren, Kinderrechte und Schutzmaßnahmen gemäß der aktualisierten EU-Richtlinie, einschließlich videoaufgezeichneter Zeugenaussagen.
- Sektorübergreifende Fallbesprechungen/Schulungen:
 - Abstimmung zwischen Sozialdiensten, Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden und Justizbehörden.
 - Schulungen zu integrierten Kinderschutzkonzepten und EU-konformen Standards für die Erbringung von Dienstleistungen.

E. Zur Datenerhebung:

- Durchführung von Prävalenzstudien zu Gewalt gegen Kinder, um Einblicke in das Ausmaß des Problems der Gewalt gegen Kinder zu gewinnen.
- Entwicklung national harmonisierter und umfassender Mechanismen zur Datenerhebung im Bereich Gewalt gegen Kinder, um vergleichbare Daten von Einrichtungen zu sammeln, die mit minderjährigen Opfern von Gewalt arbeiten, und so Einblicke in die Fälle zu gewinnen, in denen Hilfe bei professionellen Einrichtungen in Anspruch genommen wird.
- Zuständigkeit für die Erhebung von Dienstleistungsdaten zu Gewalt gegen Kinder auf regionaler oder nationaler Ebene bei den Einrichtungen, die mit minderjährigen Opfern von Gewalt arbeiten, festlegen.
- Sicherstellen, dass die Länder disaggregierte Daten erheben und analysieren, die mindestens das Alter und das Geschlecht des Opfers, das Alter und das Geschlecht des Täters bzw. der Täterin, die Beziehung zwischen Opfer und Täter*in sowie die Form der Gewalt (einmalig oder fortgesetzt) umfassen. Zu den Variablen für eine detaillierte Analyse sollten Hintergrundmerkmale sowie die bisherige Viktimisierungsgeschichte und gleichzeitige Viktimisierung des Opfers, das Vorhandensein institutioneller Verbindungen und die bisherige Gewalthistorie der Täter sowie die spezifischen Umstände der Tat

¹Die Dauer wird im Rahmen der Ausarbeitung des Handbuchs für Fachkräfte – Optimierte Verfahren für forensische Befragungen – festgelegt.

gehören. (Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, *Internationale Klassifikation von Gewalt gegen Kinder*, UNICEF, New York, 2023.)

- Die Justizbehörden sollten zusätzliche Daten zu allen Fällen von Gewalt gegen Kinder erheben, die der Polizei gemeldet wurden und/oder in denen ein Strafverfahren läuft, um die Kinderfreundlichkeit des Justizsystems zu überwachen und zu bewerten. Diese Daten könnten die Art der Gewalt, die dem Opfer gewährten Schutzmaßnahmen bzw. -leistungen, die Verurteilung oder den Freispruch des Beschuldigten, Ort und Datum der Straftat, das Datum der Urteilsverkündung sowie das Datum des rechtskräftigen Urteils umfassen. Für jeden strafrechtlich verfolgten Fall ist anzugeben, ob eine forensische Befragung durchgeführt wurde.